



Nummer: 2023/0775

Publikationsdatum: 29.11.2023, Ausgabe 48/2023

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8**

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Erhöhung der Qualität des Velonetzes folgende Verkehrsvorschriften:

### **Dahliastrasse Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
von der Seefeld- nach der Dufourstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

### **Färberstrasse Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
von der Seefeld- nach der Dufourstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

### **Gärtnerstrasse Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
von der Wildbach- nach der Münchhaldenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

### **Hornbachstrasse Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
von der Seefeld- nach der Wildbachstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

### **Kieselgasse Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
von der Seefeldstrasse nach der Wildbachstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.



Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

### **Dahliastrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.7.1962: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Seefeld- nach der Dufourstrasse verboten.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 1.7.1993: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8008 wird aufgehoben: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Dahliastrasse Nr. 1 und auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Dahliastrasse Nr. 14 (entspricht -2 Parkplätzen).*

### **Färberstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.4.1975: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem nördlichen Fahrbahnrand entlang den Liegenschaften Färberstrasse Nr. 27 und Seefeldstrasse Nr. 56 (entspricht -2 Parkplätzen).*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 13.10.1981: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist von der Seefeld- nach der Dufourstrasse verboten.*

### **Gärtnerstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 28.9.1971: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Wildbach- nach der Münchhaldenstrasse verboten.*

### **Hornbachstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 19.11.1969: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Seefeld- nach der Wildbachstrasse verboten.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 1.7.1993: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8008 wird aufgehoben: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Wildbachstrasse Nr. 42 (entspricht -1 Parkplatz).*

### **Kieselgasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 11.03.1970: Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Seefeld- nach der Wildbachstrasse verboten.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren



stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

### **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften